

Aktuelles Straf- und Strafverfahrensrecht

23.11.2022

RA / FAfSt Hans Holtermann, Hannover

RAin / FAinfSt Louisa Krämer, Hannover

Übersicht

- **Pflichtverteidigung**
- **Hinweispflicht § 265 StPO**
- **Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO**
- **Verständigung § 257c StPO**
- **Beweiswürdigung und Beweisverwertungsverbote**
- **Revisionsbegründung**

Pflichtverteidigung

Pflichtverteidigung (nachträgliche Beiordnung)

- **Meinungsstand zur nachträglichen Beiordnung:**

Die rückwirkende Beiordnung eines Pflichtverteidigers ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn

1. der **Antrag** auf Beiordnung **rechtzeitig** (vor Verfahrensbeendigung) **gestellt** worden ist,
2. die **Voraussetzungen** für eine Beiordnung **zum damaligen Zeitpunkt vorlagen** und
3. eine **Entscheidung** über den Antrag aus vom Angeklagten **nicht zu vertretenden** und von ihm nicht beeinflussbaren, insb. justizinternen Gründen, wesentlich **verzögert** wurde bzw. unterblieb.

so auch: OLG Bamberg und OLG Nürnberg

anderer Auffassung: OLG Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Hamburg

Pflichtverteidigung (nachträgliche Beiordnung)

- **Zweck der Pflichtverteidigung**

Die Mitwirkung des Verteidigers dient nicht lediglich den Verteidigungsbelangen des Beschuldigten oder gar nur dem persönlichen anwaltlichen Gebühreninteresse, sondern soll außerdem ein **faïres Verfahren sichern**.

LG Stuttgart, Beschl. 21.9.2021-9 QS 62/21

Pflichtverteidigung (nachträgliche Beiordnung)

- **PKH-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2016/1919 v. 26.10.2016)**

Nach **Art. 4** haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verdächtige und beschuldigte Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistandes verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Darüber hinaus verlangt **Art. 6**, dass Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Prozesskostenhilfe und über die Bestellung von Rechtsbeistand unverzüglich zu treffen sind.

- **Art. 6 Abs. 3 c EMRK:** Jede angeklagte Person hat das Recht, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist

Pflichtverteidigung (nachträgliche Beiordnung)

- **Pflichtverteidiger nicht anders zu behandeln als Nebenklagevertreter:**

BVerfG, Beschl. v. 11.10.1996 – 2 BvR 1777/95:

„Die Versagung der rückwirkenden Gewährung von Prozesskostenhilfe ist mit der vom Gericht gegebenen Begründung nicht verständlich und **unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar.**“

so auch: BGH, Beschl. v. 18.3.2021 – 5 StR 222/20

Pflichtverteidigung (Adhäsionsverfahren)

- **BGH, Beschl. v. 27.07.2021 – 6 StR 307/21**

Sachverhalt:

- Drei Angeklagte hatten sich des Diebstahls und des Raubes schuldig gemacht, wobei zwei von ihnen nur gegen ein "Spritgeld" Fluchtfahrzeuge gefahren hatten
- Haupttäter cannabisabhängig + Taten begangen, um seinen Konsum zu finanzieren
- Adhäsionsklage der Nebenklägerin
- Das LG verhängte Freiheitsstrafen, zog gegenüber allen Tätern die Taterträge ein und urteilte über die zivilrechtlichen Ansprüche
- Alle Verurteilten legten gegen das Urteil Revision ein; einer der Angeklagten, dem eine Pflichtverteidigerin beigeordnet worden war, stellte für die Revisionsinstanz einen Antrag auf PKH für die Abwehr der Adhäsionsansprüche

Pflichtverteidigung (Adhäsionsverfahren)

Ein Pflichtverteidiger ist automatisch auch für die Abwehr von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) beigeordnet, eines Prozesskostenhilfeantrags bedarf es dafür nicht.

„Dies ergibt sich bereits aus der engen tatsächlichen und rechtlichen - in der Regel untrennbaren - Verbindung zwischen der Verteidigung gegen den Tatvorwurf und der Abwehr des aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs des Verletzten im Sinne von § 403 StPO (vgl. ...). Die sich aus der strafprozessualen Verknüpfung von Tat und Anspruch resultierende Effizienz ist gerade Zweck des Adhäsionsverfahrens (vgl. ...).“

Pflichtverteidigung (Adhäsionsverfahren)

- Die Einziehungsentscheidung hob der BGH auf:

§ 73 Abs. 1 StGB (-), mangels tatsächlicher Verfügungsgewalt

§ 73 Abs. 2 StGB (-), mangels Schätzungsgrundlage

- Die Sache wurde mangels Prüfung der Voraussetzungen des § 64 StGB zurückverwiesen:

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegne auch, dass das Landgericht nicht untersucht hat, ob bei dem Haupttäter eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB in Betracht komme. Liege – wie vom Landgericht festgestellt – eine Cannabisabhängigkeit vor und gebe der Täter als Motiv der Tat die Finanzierung des Konsums an, müssten die Voraussetzungen der Unterbringung geprüft werden.

Pflichtverteidigung (Adhäsionsverfahren)

- **Achtung: OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.1.2022 – 1 Ws 108/21 (S)**

Der Wahlverteidiger hat – wenn keine Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe erfolgt ist – keinen Anspruch gegen die Landeskasse wegen der Gebühren des Adhäsionsverfahrens.

„§ 45 Abs. 1 RVG erfordert die Beiordnung des Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe nach § 114 ff. ZPO; in welchem Verfahren die Prozesskostenhilfe gewährt wird, ist gleichgültig. Im strafrechtlichen Bereich finden sich hierzu Regelungen beispielsweise für das Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz StPO), für das Privatklageverfahren (§ 379 Abs. 3 StPO) oder **für das Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs. 5 StPO)**, die jeweils auf die Vorschriften für die Prozesskostenhilfe in „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ verweisen (vgl. ...).“

Pflichtverteidigung (Terminschwierigkeiten des Anwalts)

- **BGH, Beschl. v. 24.10.2022 – StB 44/22**
 - Verfahren beim OLG wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung u.a.
 - Pflichtverteidiger S und Wahlverteidiger A können beide jeweils (alternativ) nur an acht von insg. 16 vom Senat avisierten HV-Terminen; Rechtsanwalt A stellt Antrag auf Beiordnung eines weiteren Pflichtverteidigers
 - OLG entpflichtet Rechtsanwalt S und lehnt Beiordnungsantrag des Rechtsanwalt A ab

Pflichtverteidigung (Terminschwierigkeiten des Anwalts)

- **Entpflichtung gem. § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO:**

→ Danach ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn "aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist".

„Diese Voraussetzung hat der Vorsitzende des Staatsschutzsenats für gegeben erachtet, weil der Rechtsanwalt an acht von 16 Hauptverhandlungstagen verhindert ist. Nach den insoweit maßgeblichen Grundsätzen ist bei einer entsprechenden Entscheidung das Interesse des Angeklagten an der Beibehaltung des bisherigen, terminlich verhinderten Pflichtverteidigers gegenüber der insbesondere in Haftsachen gebotenen Verfahrensbeschleunigung abzuwägen. Diese Abwägung hat der Vorsitzende des Staatsschutzsenats dahin vorgenommen, dass er dem Beschleunigungsgebot den Vorrang eingeräumt hat. Seine Beurteilung bewegt sich in dem ihm zustehenden Spielraum und ist nicht zu beanstanden.“

Pflichtverteidigung (Terminschwierigkeiten des Anwalts)

- **Auch kein milderes Mittel durch Beiordnung eines weiteren Verteidigers!**

→ Die Beiordnung nach § 144 Abs. 1 StPO diene nicht der Entlastung des **weitgehend verhinderten Pflichtverteidigers**, zumal - von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich jeder Pflichtverteidiger in der Hauptverhandlung durchgehend anwesend zu sein habe

→ Aus diesem Grund sei auch die Ablehnung von Rechtsanwalt A ermessenfehlerfrei, da seiner Bestellung ein wichtiger Grund im Sinne des § 142 Abs. 5 S. 3 StPO – die fehlende Verfügbarkeit – entgegenstehe, weshalb eine angemessene Verteidigung durch ihn nicht gewährleistet werden könne

Pflichtverteidigung (Terminschwierigkeiten des Anwalts)

- **BGH, Beschl. v. 25.8.2022 – StB 35/22**

- § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO basiere auf dem Gedanken der Sicherung einer sachgerechten Verteidigung, bei der es auf den Willen des Beschuldigten nicht ankomme

„Danach kommt nicht nur bei groben Pflichtverletzungen die Auswechslung eines beigeordneten Pflichtverteidigers in Betracht, sondern auch, wenn dieser aufgrund äußerlich veranlasster, von seinem Willen unabhängigen Umständen außerstande ist, eine angemessene Verteidigung des Angeklagten zu gewährleisten. Denn der Zweck der Pflichtverteidigung besteht sowohl darin, dem Angeklagten (soweit gemäß § 140 StPO notwendig) rechtskundigen Beistand zu gewährleisten, als auch den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu sichern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. April 1975 - 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238, 242).“

Pflichtverteidigung (Terminschwierigkeiten des Anwalts)

- Auch die Ablehnung der Beiordnung eines weiteren Verteidigers gem. § 144 StPO sei zu Recht abgelehnt worden:

„Denn eine Beiordnung nach § 144 StPO hat **eigenständige**, in den Umständen des Falles (Schwierigkeit oder Umfang des Prozessstoffes; außergewöhnlich lange Hauptverhandlungsdauer) selbst liegende, **sachliche Voraussetzungen** (vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 29. April 2021 - 2 Ws 36/21, juris Rn. 36); sie **dient nicht der Entlastung des** weitgehend verhinderten **Pflichtverteidigers**, zumal - von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich jeder Pflichtverteidiger in der Hauptverhandlung anwesend zu sein hat (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. Dezember 2015 - 2 Ws 203/15, NStZ 2016, 436, 437).“

Pflichtverteidigung

(Sicherungsverteidiger, Bestellungsgründe)

- **BGH, Beschl. v. 24.3.2022 – StB 5/22:** Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers

Eckdaten:

- Verfahren vor dem OLG Stuttgart, zwei Angeklagte
- Vorwurf: mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland in neun Fällen
- Beginn der Hauptverhandlung: 26. Januar 2022, geplant bis Juni 2022 (Verhandlungen immer mittwochs und freitags)
- Aktenbestand: 44 Ordner + 12 weitere Aktenordner des hinzu verbundenen Verfahrens gegen die Mitangeklagte

Pflichtverteidigung

(Sicherungsverteidiger, Bestellungsgründe)

- Rechtsfragen: Einordnung des „IS“ als terroristische Vereinigung im Ausland, Nachweis der dem Angeklagten zur Last gelegten Aktivitäten zugunsten des „IS“ (Beweismittel in erster Linie Messenger-Kommunikation), Einordnung der mutmaßlichen Aktivitäten des Angeklagten als mitgliedschaftliche Beteiligung an der Vereinigung IS und Zuwiderhandlung gegen ein EU-Bereitstellungsverbot

Der BGH hat die sofortige Beschwerde des Angeklagten als unbegründet verworfen.

Pflichtverteidigung

(Sicherungsverteidiger, Bestellungsgründe)

„Zentrale Voraussetzung des § 144 Abs. 1 StPO ist, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers erfordert. Eine solche Bestellung ist nicht schon dann geboten, wenn sie eine das weitere Verfahren sichernde Wirkung hat; vielmehr muss sie zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung notwendig sein.“

Pflichtverteidigung

(Sicherungsverteidiger, Bestellungsgründe)

- Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers als Sicherungsverteidiger nur in **eng begrenzten Ausnahmefällen**, wenn hierfür - etwa wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache - ein **„unabweisbares Bedürfnis“** bestehe:
 - **Hauptverhandlung über einen besonders langen Zeitraum**
 - **Außergewöhnlich umfangreicher bzw. rechtlich komplexer Verfahrensstoff**, der nur bei arbeitsteilig im Zusammenwirken mehrerer Verteidiger in der zur Verfügung stehenden Zeit durchdrungen und beherrscht werden kann

Pflichtverteidigung

(Sicherungsverteidiger, Bestellungsgründe)

- Der Aktenbestand von 44 Ordnern stelle kein „unabweisbares Bedürfnis“ für die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers dar
- Zu den Rechtsfragen liege umfangreiche und gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung vor; dass der Verteidiger die zu beantwortenden Rechtsfragen subjektiv für schwierig halte, sei nicht maßgebend
- Die Dauer der Hauptverhandlung zwinge ebenfalls nicht zu der Bestellung eines zweiten Verteidigers

Pflichtverteidigung

(Sicherungsverteidiger, Bestellungsgründe)

- Das vom Verteidiger geltend gemachte allgemeine Risiko seiner Erkrankungen am Corona-Virus begründe ebenfalls nicht die Notwendigkeit der Bestellung eines weiteren Verteidigers
- Schließlich verfange auch der Einwand des Verteidigers, der GBA sei in der HV mit 2 Staatsanwälten vertreten, nicht: weder Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens noch Gebot der „Waffengleichheit“ würden es gebieten, dass die Zahl der Verteidiger des Angekl. der Anzahl der an der HV mitwirkenden Staatsanwälte entspricht

Pflichtverteidigung

(Notwendige Verteidigung, Verwertungsverbot)

- **BGH, Beschl. v. 5.4.2022 – 3 StR 16/22**
 - Angeklagter syrischer Herkunft ohne Deutschkenntnisse
 - Tatvorwurf: Beihilfe zum Kriegsverbrechen gegen eine Person durch Tötung in Tateinheit mit Beihilfe zum Mord und mit Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland
 - Zwei polizeiliche Vernehmungen ohne vorherige Beiordnung eines Verteidigers

Die sich hiergegen richtende Verfahrensrüge blieb erfolglos.

Pflichtverteidigung

(Notwendige Verteidigung, Verwertungsverbot)

1. Ein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO gebietet für sich genommen nicht eine Pflichtverteidigerbestellung nach § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO.
2. Fehlende Sprachkenntnisse begründen für sich genommen nicht die Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung.
3. Eine zu Unrecht unterbliebene Bestellung hat nicht grundsätzlich eine Unverwertbarkeit der Beschuldigtenvernehmung zur Folge.

Pflichtverteidigung (Gebühren, Entschädigung)

- **OLG Hamm, Urt. v. 8.9.2021 – 11 EK 11/20:** Entschädigungsverfahren gem. § 198 GVG
 - 18.6.2018: Eröffnung HV + Beiordnung
 - **30.4.2019: Urteil + Antrag auf Festsetzung der Gebühren**
 - 7.5.2019: Rechtsmittel
 - 05.06.2019: Akte liegt für die Festsetzung zuständigen Rechtspflegerin vor, Rpflin bittet um Korrektur der Rechnung + Mitteilung, Bearbeitung könne erst nach Rückkehr der Akten erfolgen
 - 05.07.2019: Klägerin erklärt, dass das eingelegte Rechtsmittel als Berufung geführt werden soll
 - 26.08.2019: Berufungsrichterin regt nach bereits erfolgter Zustimmung der Staatsanwaltschaft gegenüber der Klägerin die Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten an
 - 21.10.2019 erklärte Verteidigerin für den Angeklagten das Einverständnis mit dem Vorgehen gemäß § 153 a StPO

Pflichtverteidigung (Gebühren, Entschädigung)

- 19.11.2019: Verzögerungsrüge (AG)
- Mit Verfügung vom 29.11.2019, ausgeführt am 13.01.2020, teilte die Rpflin mit, sie müsse noch die von ihr berechneten Kopien im Original vorlegen, **zudem könne Bearbeitung des Kostenantrags erst nach Rückkehr der Akten erfolgen**
- 29.04.2020: LG stellt das Strafverfahren nach Erfüllung der Auflagen durch den Angeklagten ein
- 20.05.2020: erneute Verzögerungsrüge
- 03.06.2020: Anweisung der Verteidigergebühren für ihre Tätigkeit in II. Instanz
- 08.06.2020: Abmahnung Bescheidung Kostenantrages für die I. Instanz
- 17.06.2020: AG setzt die Vergütung der Klägerin entsprechend ihrem Antrag vom 30.04.2019 auf 1.135,14 EUR fest

Im Entschädigungsverfahren verlangt die Klägerin die Zahlung einer angemessene Entschädigung, deren Höhe sie in das Ermessen des Gerichts gestellt hat, jedoch mindestens 850,– EUR betragen soll. Das beklagte Land beantragte, die Klage abzuweisen.

Pflichtverteidigung (Gebühren, Entschädigung)

Das OLG hat 200 EUR zugesprochen.

„Ein beim Amtsgericht zu führendes Verfahren zur Festsetzung erstinstanzlicher Pflichtverteidigerkosten kann eine im Sinne von § 198 GVG unangemessen lange Verfahrensdauer haben, wenn es vom zuständigen Rechtspfleger grundsätzlich so betrieben wird, dass die Vergütungsfestsetzung bis zur Rücksendung der Akten aus der Rechtsmittelinstanz nicht abschließend bearbeitet wird, und während der Dauer der Aktenversendung auch eine Anfrage beim Rechtsmittelgericht unterbleibt, um die Akten für den kurzen Bearbeitungszeitraum einer Vergütungsfestsetzung zurück zu erlangen.“

Hinweispflicht § 265 StPO

Hinweispflicht § 265 StPO

Ein Hinweis auf die Erziehung des Wertes von Taterträgen (§§ 73, 73c StGB) ist nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 StPO auch dann erforderlich, wenn die ihr zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen bereits in der zugelassenen Anklage enthalten sind.

BGH GSSt 1/20, B. v. 22.10.2020
ebenso BGH 1 StR 487/21, B. v. 12.02.2022

Hinweispflicht § 265 StPO

Keine Hinweispflicht nach gescheiterter Verständigung:

Eine gescheiterte Verständigung kann von vornherein weder Bindungswirkung noch Vertrauensschutz begründen. ... Legt der Angeklagte im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung ein Geständnis ab, kann das Gericht daher regelmäßig ohne förmlichen Hinweis nach § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO von dem vorgeschlagenen Verständigungsstrafrahmen abweichen. Denn ohne Hinzutreten besonderer Umstände fehlt es an einem schutzwürdigen Vertrauen des Angeklagten, das Tatgericht werde im Falle eines Geständnisses dennoch eine Strafe in dem in Aussicht gestellten Strafrahmen verhängen.

BGH 4 StR 434/21, B. v. 03.02.2022

Hinweispflicht § 265 StPO

Aber: Hinweispflicht nach Erörterung:

Hat das Gericht im Rahmen einer Erörterung nach § 257b StPO seine vorläufige Bewertung der Sach- oder Rechtslage mitgeteilt, muss es nach § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO einen ausdrücklichen Hinweis erteilen, wenn es von dieser vorläufigen Bewertung abweichen will. Denn das Gericht hat insoweit einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

Müller-Jacobsen, StraFo 2021, 503

Hinweispflicht § 265 StPO

Zwar ergibt sich aus § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO nicht, dass ein Hinweis auf ein anderes in Betracht kommendes Strafgesetz nach § 265 Abs. 1 StPO in jedem Fall auch ausdrücklich die Tatsachen benennen muss, durch die nach Auffassung des Gerichts die Merkmale des neu in Betracht gezogenen Straftatbestandes erfüllt sein können. Vielmehr kann weiterhin im Einzelfall bei einem Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO die bloße Bezeichnung der neu in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen ausreichen; dies gilt insbesondere bei unveränderter Sachlage, aber auch, wenn die tatsächlichen Grundlagen des neu in Betracht gezogenen Straftatbestandes für den Angeklagten ohne Weiteres zweifelsfrei ersichtlich sind (vgl. ...)

BGH 3 StR 443/20, B. v. 20.05.2021 (= StraFo 2021, 517)

Hinweispflicht § 265 StPO

In aller Regel muss allerdings auch ein Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO, sofern ihm nicht lediglich eine abweichende rechtliche Beurteilung eines unverändert gebliebenen Sachverhalts zu Grunde liegt, klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, auf welche tatsächlichen Annahmen sich der neue Strafbarkeitsvorwurf stützt, um eine Überraschungsentscheidung zu verhindern und zu gewährleisten, dass sich der Angeklagte sachgerecht verteidigen kann (vgl. ...).

BGH 3 StR 443/20, B. v. 20.05.2021 (= StraFo 2021, 517)

Hinweispflicht § 265 StPO

Rügeanforderungen in der Revision:

Bei einer Rüge der Verletzung von § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO in der seit dem 24.08.2017 geltenden Fassung muss nicht mehr vorgetragen werden, ob der Revident über die Änderung der Sachlage bereits durch den Gang der Hauptverhandlung zuverlässig unterrichtet worden ist, weil eine konkludente Information aus dem Gang der Hauptverhandlung heraus die Hinweispflicht nicht (mehr) entfallen lässt.

BGH StV 2022, 3

Hinweispflicht § 265 StPO

Bei der Verurteilung wegen eines gegenüber der Anklage milderen Qualifikationstatbestand des (hier: § 250 Abs. 1 Nr. 1 b statt § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) ist ein Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO nur dann entbehrlich, wenn ein Umstand entfällt, der den schwereren Qualifikationstatbestand begründet, und hierdurch die Verteidigung des Angeklagten nicht berührt worden wäre. Beruht der Schuldspruch jedoch auf abweichenden Tatumständen, ist ein Hinweis erforderlich.

BGH 3 StR 200/22, B. v. 20.09.2022

Hinweispflicht § 265 StPO

Der Hinweis muss in der Weise erfolgen, dass der Angeklagte eindeutig erkennen kann, es werde für das erkennende Gericht bei der Beurteilung seines strafbaren Verhaltens auf die geänderte Sachlage ankommen und er werde daher seine Verteidigung hierauf einzurichten haben.

Der dem Angeklagten verkündete Haftbefehl erfüllt die Voraussetzungen eines Hinweises nach § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO.

Die Rüge, ein erforderlicher Hinweis sei nicht erteilt worden, muss sich auch zum Geschehen in einer ausgesetzten Hauptverhandlung verhalten. Geschieht dies nicht, ist die Rüge unzulässig, weil nicht alle erforderlichen Tatsachen vorgetragen worden sind.

BGH 4 StR 307/22, B. v. 15.09.2022

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

- **BGH, Beschl. v. 3.8.2022 – 5 StR 62/22**
 - Tatvorwurf: mehrere Fälle des Handeltreibens von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
 - Erörterungsgespräch vor Beginn des 9. HVT, dass die Möglichkeit einer Verständigung nach § 257c StPO zum Gegenstand hatte; Kammer unterbreitete Verständigungsvorschlag
 - HV wurde fortgesetzt, nach Vernehmung eines Zeugen teilte der Verteidiger mit, dass seitens der Verteidigung keine Bereitschaft zu einer Verständigung bestehe und sich der Angeklagte nunmehr zur Sache einlassen wolle
 - Angeklagter legte Geständnis ab und machte im Fortsetzungstermin am nächsten Tag weitere Angaben zur Sache
 - Am Ende des Sitzungstages verlas der Vorsitzende den auf den Vortag datierten Vermerk über das geführte Verständigungsgespräch

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

Der BGH sah hierin einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 2 StPO, weil die Mitteilung verspätet war:

Zwar enthalte das Gesetz keine feste zeitliche Vorgabe für die gebotene Mitteilung. In aller Regel sei aber mit Blick auf die vom Gesetz bezweckte **Transparenz des Verständigungsverfahrens** eine **umgehende Information des Angeklagten** nach dem Verständigungsgespräch geboten.

Das Urteil beruhe auch auf diesem Rechtsfehler, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Angeklagte bei einer Information über den Inhalt des Verständigungsgesprächs vor seiner angekündigten Einlassung sein Prozessverhalten anders als geschehen ausgerichtet hätte.

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

- **BGH, Beschl. v. 19.7.2022 – 4 StR 64/22**
 1. Die Informationspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO ist **auch bei erfolglosen Verständigungsbemühungen** zu beachten. Sie gehört zu den vom Gesetzgeber zur Absicherung des Verständigungsverfahrens normierten Transparenz- und Dokumentationsregeln, durch die gewährleistet werden soll, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, sodass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung der strafprozessualen Grundsätze kein Raum bleibt.
 2. Das Beruhen des Urteils auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht kann im Einzelfall nur ausgeschlossen werden, wenn die Gesetzesverletzung sich einerseits nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann und mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht andererseits zweifelsfrei feststeht, dass die Inhalte der Gespräche nicht auf die Herbeiführung einer gesetzeswidrigen Absprache gerichtet waren.

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

- **BGH, Beschl. vom 12.1.2022 – 4 StR 209/21**

„Indem der Vorsitzende der Strafkammer in der Hauptverhandlung lediglich die Gesprächsführung als solche und als deren Ergebnis das Ausbleiben einer Verständigung, nicht aber den wesentlichen Inhalt des Gesprächs mitteilte, genügte er nicht der sich aus § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO ergebenden Pflicht zur Information über auch außerhalb der Hauptverhandlung geführte verständigungsbezogene Erörterungen, die ohne Einschränkungen **auch im Falle erfolgloser Verständigungsbemühungen** gilt (vgl. ...). Denn bei der im Vorfeld der Hauptverhandlung erfolgten Unterredung, in deren Verlauf eine Verbindung zwischen einem möglichen Geständnis des Angeklagten und dem Verfahrensergebnis hergestellt wurde, handelte es sich um ein Gespräch, das die Möglichkeit einer Verständigung zum Gegenstand hatte.“

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

„Das **Beruh**en des Urteils auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 kann daher im Einzelfall **nur ausgeschlossen werden, wenn der Mitteilungsmangel sich einerseits nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann** und mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht andererseits **der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren.**“

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

- **BGH, Beschl. v. 18.8.2021 – 5 StR 199/21**

„Eine Erörterung, ob sich der Fall überhaupt für eine Verständigung eignet, ist keine mitteilungspflichtige Erörterung im Sinne von § 243 Abs. 4 StPO.“

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

- **BGH, Beschl. v. 16.12.2021 – 1 StR 418/21:** Zur Mitteilungspflicht nach Aussetzung der Hauptverhandlung

Die Mitteilungspflicht greift bei sämtlichen Vorgesprächen ein, die auf eine Verständigung abzielen. Dies gilt auch, wenn keine Verständigung zustande gekommen ist. **Dass die Verständigungsgespräche in einem ausgesetzten Verfahren geführt und im Rahmen dieser Verhandlung ordnungsgemäß mitgeteilt sowie protokolliert wurden, lässt die Mitteilungspflicht nicht entfallen und schränkt auch deren Umfang nicht ein.** Denn Hauptverhandlung im Sinne von § 243 Abs. 4 StPO ist allein diejenige, die zum Urteil geführt hat.

Mitteilungspflicht § 243 Abs. 4 StPO

- **BGH, Beschl. v. 28.9.2021 – 5 StR 140/21**

In der Hauptverhandlung geführte Gespräche zwischen den Verfahrensbeteiligten unterliegen nur dann der sich aus § 243 StPO ergebenden Mitteilungspflicht, wenn eine **synallagmatische Verknüpfung zwischen einem Prozessverhalten des Angeklagten und einem in Aussicht genommenen Verfahrensergebnis** hergestellt worden ist.

Vielmehr ergibt das Gesprächsprotokoll, dass es sich lediglich um ein nicht mitteilungspflichtiges Rechtsgespräch im Sinne von § 257b StPO handelte, weil weder der Verteidiger für den Angeklagten ein bestimmtes Prozessverhalten ankündigte, noch die Strafkammer ihrerseits einen Strafraum zusagte oder auch nur Vorstellungen eines zu erwartenden Strafmaßes in den Raum stellte (...)

Fazit zur Mitteilungspflicht, § 243 Abs. 4 StPO

- **„Ob“**

Mitteilungspflicht besteht dann, wenn eine **synallagmatische Verknüpfung** zwischen einem **Prozessverhalten des Angeklagten** und einem **in Aussicht genommenen Verfahrensergebnis hergestellt** worden ist

→ Auch bei erfolglosen Verständigungsverhandlungen

→ Beachte außerdem: *falsa demonstratio non nocet*

- **„Wie“**

Umfang: Gegenstand, Verlauf, Inhalt und Resonanz

- **„Wann“**

umgehende Information des Angeklagten nach dem Verständigungsgespräch

Verständigung § 257c StPO

Verständigung § 257c StPO

- BGH, Beschl. v. 23.9.2021 – 1 StR 43/21

„Ob ein Verständigungsvorschlag vorliegt, bestimmt sich nach dem **sachlichen Gehalt der Gesprächsinhalte** und ist nicht abhängig von der Beurteilung der Prozessbeteiligten; dass diese nicht von einer Verständigung ausgehen oder sich von einer solchen sogar verbal distanzieren, ist ohne Bedeutung. Steht der Sache nach eine Verständigung inmitten, ist die Einhaltung der hierfür geltenden verfahrensrechtlichen Sicherungen nicht disponibel (vgl. ...).

Verständigungsbezogene Erörterungen werden geführt, sobald bei Gesprächen der Prozessbeteiligten ausdrücklich oder konkludent die Möglichkeit und die Umstände einer Verständigung im Raum stehen. Dies wiederum ist jedenfalls dann zu bejahen, **wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in Konnex zum Verfahrensergebnis gebracht werden** und damit die Frage nach oder die Äußerung zu einer Straferwartung naheliegt (vgl. ...).“

Verständigung § 257c StPO

„Zwar ist mangels ausdrücklicher Zustimmungserklärung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 2021 - 2 BvR 1543/20 Rn. 12 ff.; BGH, Beschlüsse vom 23. Juli 2019 - 1 StR 169/19 Rn. 11 mwN und vom 7. Dezember 2016 - 5 StR 39/16) keine formelle Verständigung im Sinne des § 257c StPO zustande gekommen. **Die Belehrung der Angeklagten nach § 257c Abs. 5 StPO ist aber ohnedies bereits vor dem Zustandekommen einer Einigung zu erteilen**, um den Angeklagten ein zweckmäßiges Verteidigungsverhalten zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. August 2014 - 2 BvR 2048/13 Rn. 14 f.; Urteil vom 19. März 2013 - 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168 Rn. 125 f.).“

So auch: BGH, Beschl. v. 15.12.2021 - 6 StR 528/21

Verständigung § 257c StPO

- **BGH, Beschl. v. 17.2.2021 – 5 StR 484/20**

1. Wird das Verfahren, in dem es zu einer Verständigung gekommen war, ausgesetzt, entfällt die Bindung des Gerichts an die Verständigung.

2. Das aus der Aussetzung resultierende Entfallen der Bindungswirkung führt grundsätzlich zur Unverwertbarkeit des im Vertrauen auf den Bestand der Verständigung abgegebenen Geständnisses in der neuen Hauptverhandlung.

3. Eine Pflicht, den Angeklagten zu Beginn der neuen Hauptverhandlung über die Unverwertbarkeit seines in der ausgesetzten Hauptverhandlung abgegebenen Geständnisses ausdrücklich ("qualifiziert") zu belehren, besteht nicht, wenn der Angeklagte vor der Verständigung ordnungsgemäß nach § 257c Abs. 5 StPO belehrt worden war.

Verständigung § 257c StPO

- BVerfG, Beschl. v. 29.4.2021 – 2 BvR 1543/20

Die Vorgaben an die Transparenz des Verständigungsverfahrens erfordern, dass Angeklagte und Staatsanwaltschaft einem gerichtlichen Verständigungsvorschlag ausdrücklich – und nicht lediglich konkludent – zustimmen.

Nur in Ausnahmefällen wird ein Urteil nicht darauf beruhen, dass das erkennende Gericht bei einer Verfahrens rechtswidrig nur konkludent erklärten Zustimmung von einer wirksamen Verständigung ausgegangen ist.

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Wenn der Tatnachweis im wesentlichen auf einem Wiedererkennen des Angeklagten durch einen Tatzeugen beruht, ist die Beweislage schwierig, sodass besondere Anforderungen an die Darlegung im Urteil bestehen.

Konnte ein Zeuge eine ihm vorher unbekannt Person nur kurze Zeit beobachten, muss das Gericht aufgrund objektiver Kriterien nachprüfen, welche Beweisqualität dieses Wiedererkennen hat, und dies in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht nachvollziehbar darlegen. Dazu muss die Täterbeschreibung des Zeugen und das Erscheinungsbild des Angeklagten in der Hauptverhandlung wiedergegeben und gewürdigt werden. Auf die subjektive Gewissheit des Zeugen darf das Gericht sich nicht ohne weiteres verlassen. Auch die Gesichtspunkte, auf denen die Folgerung des Tatrichters beruht, sind darzulegen. Das gilt auch für einen vom Zeugen angeblich wahrgenommenen Akzent.

BGH StV 2021, 792

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Das Tatgericht darf und muss bei der Überzeugungsbildung nach § 261 StPO alles verwerten, was Gegenstand der Hauptverhandlung ist. Hierzu gehören auch äußere Erscheinung, Mimik, Gestik, Auftreten und Sprachverhalten von Angeklagten, Zeugen und Mitangeklagten ... Dies gilt gleichermaßen, wenn ein Angeklagter oder Zeuge die Aussage oder das Zeugnis berechtigt verweigert Ein solcher Vorgang ist, soweit sich die wahrgenommenen Umstände offen darbieten, kein Teil einer verfahrensrechtlichen Inaugenscheinnahme ... Verwertet das Gericht solche für jeden Verfahrensbeteiligten sichtbaren visuellen Eindrücke nach § 261 StPO, muss es die Verfahrensbeteiligten nicht ausdrücklich darauf hinweisen ... Denn das Tatgericht ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich zum Inhalt oder Ergebnis von Beweiserhebungen ausdrücklich zu erklären.

BGH StV 2021, 795

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Erhöhte Anforderungen sind an die Sorgfalt und Vollständigkeit der vom Tatgericht vorzunehmenden und in den Urteilsgründen darzulegenden Gesamtwürdigung der Beweisergebnisse zu stellen, wenn - wie hier - ein nichtgeständiger Angeklagter überwiegend durch Angaben eines selbst tatbeteiligten Zeugen überführt werden soll und dessen Bekundungen - etwa, weil er ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO geltend macht - nur mittelbar über eine Vernehmungsperson in die Hauptverhandlung eingeführt werden können (vgl. BGH, Beschlüsse vom 31. August 2021 - 5 StR 223/21, juris Rn. 3, 8; vom 12. Mai 2020 - 1 StR 596/19, NStZ 2021, 183 Rn. 7; vom 15. Januar 2020 - 2 StR 352/18, StV 2020, 805 Rn. 23 f.; vom 9. Januar 2020 - 2 StR 355/19, juris Rn. 11; Urteil vom 19. Februar 2015 - 3 StR 597/14, juris Rn. 6 mwN).

BGH 3 StR 341/21, Urteil vom 13.01.2022

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Das von Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK garantierte Recht des Angeklagten auf konfrontative Befragung von Belastungszeugen stellt eine besondere Ausformung des Grundsatzes des fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK dar. Ob die fehlende Gelegenheit für den Angeklagten beziehungsweise seinen Verteidiger, einen Zeugen selbst zu befragen, eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK begründet, hängt daher von einer einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung ab (vgl. ...). Dabei ist nicht nur in Rechnung zu stellen, ob die Nichtgewährung des Konfrontationsrechts im Zurechnungsbereich der Justiz liegt, sondern vor allem auch in den Blick zu nehmen, mit welchem Gewicht die Verurteilung des Angeklagten auf die Bekundungen eines nicht konfrontativ befragten Zeugen gestützt worden ist und ob das Gericht die Unmöglichkeit der Befragung des Zeugen durch den Angeklagten oder seinen Verteidiger kompensiert hat, namentlich durch eine besonders kritische und zurückhaltende Würdigung der Bekundungen des Zeugen (vgl. ...).

BGH 3 StR 341/21, Urteil vom 13.01.2022

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Bei Nichtgewährleistung des Rechts auf konfrontative Befragung nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK ist daher zum einen eine besonders sorgfältige und kritische Überprüfung der Aussage des betreffenden Belastungszeugen geboten (vgl. ...). Dies gilt auch in der hier vorliegenden Fallkonstellation, in der es um die Würdigung der früheren Einlassung eines möglichen Mittäters geht, der in der Hauptverhandlung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat (vgl. ...).

Zum anderen darf eine Feststellung zu Lasten des Angeklagten regelmäßig - allerdings nicht zwingend (vgl. ...) - nur dann auf eine frühere Aussage des Zeugen gestützt werden, wenn sie durch andere wichtige und in unmittelbarem Tatbezug stehende Gesichtspunkte außerhalb der Aussage selbst bestätigt worden ist (vgl. ...).

BGH 3 StR 341/21, Urteil vom 13.01.2022

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Die Strafkammer ist indes nicht in sachlich-rechtlicher Hinsicht gehalten gewesen, sich mit dem vom Zeugen vorgebrachten und vom Gericht akzeptierten Rechtsgrund für seine Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO in der Beweiswürdigung explizit auseinanderzusetzen. Ob eine derartige Erörterung geboten ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist von den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig (vgl. ...).

Vielmehr zeigen sie gewichtige Beweisanzeichen auf, die für die Richtigkeit der früheren Angaben des S. sprechen. ... Zudem enthalten die Urteilsgründe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge ein Auskunftsverweigerungsrecht tatsächlich mit der vorgenannten Behauptung für sich in Anspruch genommen hat und sich eine solche Begründung gerade auf vermeintlich falsche frühere Angaben zum Nachteil des Angeklagten bezog.

BGH 3 StR 341/21, Urteil vom 13.01.2022

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Bei einer Einlassung mittels Verteidigererklärung ohne Möglichkeit kritischer Nachfragen ist das Tatgericht nicht nur befugt, sondern sogar gehalten, im Rahmen seiner Beweiswürdigung zu berücksichtigen, dass dieser von vornherein nur ein erheblich verminderter Beweiswert zukommt, weil es sich um ein - in der Regel im Vorfeld der Angaben schriftlich ausgearbeitetes - situativ nicht hinterfragbares Verteidigungsvorbringen handelt. Solche Einlassungen sind nur sehr eingeschränkt einer Glaubhaftigkeitsprüfung zugänglich. Anders als bei einer mündlich abgegebenen Sachäußerung kann aus ihnen kein unmittelbarer Eindruck des Aussageverhaltens gewonnen werden. Der Beweiswert eines solchen Einlassungssurrogats bleibt substanziell hinter dem einer dem gesetzlichen Leitbild der Einlassung entsprechenden, nicht nur persönlich und mündlich, sondern auch in freier Rede und vollständig getätigten Äußerung zurück (vgl. ...).

BGH 3 StR 380/21, B. v. 21.12.2021

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Das teilweise Schweigen eines Angeklagten darf als Beweisanzeichen zu seinem Nachteil verwertet werden. Denn ein Angeklagter, der durch eine Einlassung zur Sache an der Aufklärung des gegen ihn erhobenen Tatvorwurfs mitwirkt, jedoch bei seinem Vorbringen einzelne Tat- oder Begleitumstände eines einheitlichen Geschehens verschweigt bzw. auf einzelne Nachfragen und Vorhalte keine oder lückenhafte Antworten gibt, unterstellt aus freiem Entschluss seine Einlassung insgesamt einer Würdigung durch das erkennende Gericht. Allerdings dürfen aus einem Teilschweigen im Rahmen einer Einlassung zu einem bestimmten, einheitlichen Geschehen nur dann nachteilige Schlüsse für den Angeklagten gezogen werden, wenn nach den Umständen Angaben zu dem verschwiegenen Punkt zu erwarten gewesen wären, andere mögliche Ursachen des Verschweigens ausgeschlossen werden können und die gemachten Angaben nicht ersichtlich lediglich fragmentarischer Natur sind, es sei denn, der Angeklagte hat zu dem betreffenden Teilaspekt auch auf konkrete Nachfrage hin keine Antwort gegeben (vgl. ...).

BGH 3 StR 380/21, B. v. 21.12.2021

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Diese Grundsätze zur Zulässigkeit der Würdigung eines Teilschweigens des Angeklagten zu seinem Nachteil gelten auch dann, wenn sich der Angeklagte in Form einer Verteidigererklärung zur Sache einlässt, die er sich zu eigen macht, und er Nachfragen entweder generell nicht zulässt oder nicht vollumfänglich beantwortet (KK-StPO/Ott, 8. Aufl., § 261 Rn. 163).

Denn es macht insofern keinen Unterschied, ob der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung selbst mündlich zur Sache einlässt und dabei auf einzelne Punkte des Tatgeschehens nicht eingeht oder er sich der Hilfe seines Verteidigers bedient und diesen für sich unter Auslassung einzelner Teilaspekte zur Sache vortragen lässt. In beiden Fällen macht der Angeklagte in gleicher Weise seine Einlassung zum Gegenstand der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO) und muss daher eine umfassende Würdigung seines Vorbringens durch das Tatgericht hinnehmen.

BGH 3 StR 380/21, B. v. 21.12.2021

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Denn es ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zugunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat; auch entlastende Angaben des Angeklagten sind nicht schon deshalb als unwiderlegbar hinzunehmen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 10. November 2021 – 5 StR 127/21 Rn. 11 mwN).

...

Rechtsfehlerhaft ist weiter, dass die Strafkammer die Einlassung des Angeklagten nicht – wie geboten – einer echten Plausibilitätsprüfung unterzogen und erschöpfend gewürdigt hat (vgl. etwa BGH, Urteil vom 10. Mai 2017 – 2 StR 258/16 Rn. 20). Denn an die Bewertung der Einlassung des Angeklagten sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel (vgl. ...).

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Aus dem Schuldprinzip folgt die Verpflichtung der Strafgerichte, von Amts wegen den wahren Sachverhalt zu erforschen (vgl. BVerfG ...). Diese Pflicht darf nicht dem Interesse an einer einfachen und schnellstmöglichen Erledigung des Verfahrens geopfert werden. Es ist unzulässig, dem Urteil einen Sachverhalt zugrunde zu legen, der nicht auf einer erkennbaren Überzeugungsbildung unter Ausschöpfung des Beweismaterials beruht. Dies gilt auch dann, wenn sich der Angeklagte geständig gezeigt hat (vgl. BGH ...).

Auch genügt es nicht, das Geständnis des Angeklagten durch bloßen Abgleich des Erklärungsinhalts mit der Aktenlage zu überprüfen, weil dies keine hinreichende Grundlage für die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung darstellt (vgl. Senat ...)

BGH 2 StR 53/22, B. v. 06.07.2022

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Die Ausdrucke der E-Mail-Anhänge stellen präsenste Beweismittel im Sinne des § 245 Abs. 2 StPO dar (vgl. LR/Becker, StPO, 27. Aufl., § 245 Rn. 49; SSW-StPO/Sättele, 4. Aufl., § 245 Rn. 21; Trüg, StV 2016, 343 ff.). Die Rechtsprechung, wonach der Ablichtung einer Urkunde nicht die Qualität eines präsenten Beweismittels im Sinne des § 245 Abs. 2 StPO zukommt (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 1994 - 3 StR 646/93, BGHR StPO § 245 Beweismittel 1; zweifelnd BGH, Urteil vom 6. September 2011 - 1 StR 633/10, wistra 2012, 29 Rn. 60), ist nicht auf den Fall zu übertragen, in dem sich - wie hier - der Beweisantrag auf die Verlesung des Ausdrucks einer ansonsten nur digital vorhandenen E-Mail bezieht; dies hat der Bundesgerichtshof bisher nicht tragend entschieden (zweifelnd bereits BGH, Beschluss vom 22. September 2015 - 4 StR 355/15, juris).

BGH 3 StR 518/19, U. v. 01.07.2021, StV 2021, 780

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Wird – wie hier – das Beweisverwertungsverbot darauf gestützt, dass Beweismittel mangels Anordnungsvoraussetzung oder Anordnungskompetenz erlangt worden seien, wird also die Rechtmäßigkeit der Beweisgewinnung konkret in Zweifel gezogen, sind nicht nur die in der Hauptverhandlung hierzu gestellten Anträge und Beschlüsse vollständig und zutreffend mitzuteilen. Vielmehr ist regelmäßig auch die Verdachts- und Beweislage, die im Zeitpunkt der beanstandeten Beweisgewinnung gegeben war, anhand der Aktenlage zu rekonstruieren und mitzuteilen. Denn erst auf dieser Grundlage kann das Revisionsgericht das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots umfassend beurteilen (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 2 StR 247/18, BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 Verwertungsverbot 12 mwN).

BGH 5 StR 123/20, B. v. 29.09.2020, StV 2021, 802

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass entgegen der Auffassung der Revision keine Bedenken gegen die Verwertbarkeit der Videoaufnahmen von der Tatbegehung bestehen. Selbst wenn diese unter Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO erlangt worden sind, weil der Inhaber eines Ladengeschäfts mit seiner davor angebrachten Videokamera über 50 Meter ins öffentliche Straßenland hineingefilmt hat, würde dies nicht zur Unverwertbarkeit des so erlangten Beweismittels führen. Denn auch rechtswidrig von Privaten erlangte Beweismittel sind grundsätzlich im Strafverfahren verwertbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. November 2010 – 2 BvR 2101/09, NJW 2011, 2417; BGH, Urteile vom 22. Februar 1978 – 2 StR 334/77, BGHSt 27, 355, 357; vom 9. April 1986 – 3 StR 551/85, BGHSt 34, 39, 52; zu Videoaufnahmen auch BGH, Beschluss vom 18. August 2020 – 5 StR 175/20 mwN). Durch das Inkrafttreten der DSGVO hat sich daran nichts geändert.

BGH 5 StR 217/21, B. v. 18.08.2021, StV 2021, 809

Beweiswürdigung / Verwertungsverbot

Für die Frage eines Verwertungsverbots macht es keinen Unterschied, ob der Richtervorbehalt durch die Ermittlungsbehörden umgangen wird oder ob der Ermittlungsrichter seiner Funktion als Kontrollorgan nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Der Umstand, dass ein Beschluss formal eine richterliche Unterschrift trägt, führt nicht schon für sich genommen in jedem Fall dazu, dass die Einhaltung des Richtervorbehalts bejaht werden kann.

LG Paderborn StraFo 2021,463

Revisionsbegründung

Revisionsbegründung

Entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts war der Beschwerdeführer nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht verpflichtet, sich in der Revisionsbegründung zum Ausschluss einer möglichen Heilung des Belehrungsverstoßes dazu zu verhalten, ob die Zeugin im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung noch einmal vernommen worden ist. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist zwar anerkannt, dass ein Beschwerdeführer auch rügevernichtende Umstände vortragen muss. Dies gilt aber nur dann, wenn sich aus dem von der Revision selbst vorgetragenen oder aus Protokoll und Akteninhalt ersichtlichen Verfahrensablauf konkrete Anhaltspunkte für einen Sachverhalt ergeben, welcher der erhobenen Rüge die Grundlage entziehen kann (vgl. ...). Dafür, dass im vorliegenden Fall die Verletzung des Belehrungsgebots im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung geheilt worden sein könnte, geben die Verfahrensakten keinen Anhalt.

BGH 4 StR 143/21, Beschluss vom 05.08.2021 (= StV 2021, 807 – Ls.)

Revisionsbegründung

- Die Zustellung des Urteils ist grundsätzlich nicht ordnungsgemäß bewirkt, wenn anstelle des Pflichtverteidigers eine andere Person das Empfangsbekenntnis unterschreibt, es sei denn, es handelt sich um den Vertreter nach § 53 BRAO.
- Wird eine Revision zu Unrecht als unzulässig verworfen und der Verwerfungsbeschluss zu einem Zeitpunkt zugestellt, in dem die Begründungsfrist noch nicht abgelaufen ist, so beginnt Letztere erst mit der Zustellung der den Verwerfungsbeschluss aufhebenden Entscheidung des Revisionsgerichts. Denn dem Revisionsführer kann nicht zugemutet werden, die Revisionsbegründung in Kenntnis der negativen Entscheidung des Tatgerichts vorsorglich innerhalb der noch verbleibenden Frist einzureichen. Ihm ist vielmehr Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats nach Zustellung der Aufhebungsentscheidung seine Revision (hier: weiter) zu begründen.

BGH 3 StR 118/21, Beschluss vom 11.08.2021 (= StV 2021, 807 – Ls.)

Revisionsbegründung

Die Verfahrensrüge ist zulässig erhoben. Der Revisionsführer hat alle Verfahrenstatsachen mitgeteilt, die zur Prüfung der Verfahrensrüge erforderlich sind (zum notwendigen Vortrag vgl. BGH, Beschluss vom 22. Februar 2012 – 1 StR 647/11, NStZ-RR 2012, 178). Zwar teilt die Revision die mündliche Stellungnahme des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft zum Beweisantrag nicht mit; angesichts der Zielrichtung der Rüge ist indes die mündliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Beweisantrag für die Beurteilung der Verfahrensbeanstandung nicht bedeutsam (vgl. auch KK-StPO/Krehl, 8. Aufl., § 244 Rn. 232).

BGH 2 StR 477/21, Beschluss vom 13.10.2021

Revisionsbegründung

Die Rüge ist jedenfalls unbegründet. Dem Angeklagten wurde nach dem Schluss der Beweisaufnahme am 10. Dezember 2020 das letzte Wort gewährt. Mit der Zurückweisung des Befangenheitsantrags (auch) als unbegründet trat die Strafkammer nicht wieder in die Hauptverhandlung ein.

Die Verkündung des ein Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusses stellt allenfalls dann einen Wiedereintritt in die Hauptverhandlung im Sinne des § 258 StPO dar, wenn er über die bloße Zurückweisung hinaus einen Bezug zur Sachentscheidung aufweist, weil sich in ihm die Bewertung einer potentiell urteilsrelevanten Frage widerspiegelt; nicht maßgeblich ist hingegen, ob der Befangenheitsantrag als unzulässig oder unbegründet behandelt wird.

BGH 3 StR 202/21, Urteil vom 24.02.2022

Revisionsbegründung

Zulässigkeitsbedenken ergeben sich daraus, dass die behauptete Verletzung des § 258 StPO durch die Angabe aller Tatsachen dargetan werden muss, die den konkreten Fehler lückenlos belegen (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dies erfordert in der Regel die vollständige Darlegung des für die Beurteilung der Rüge relevanten Verfahrensverlaufs, also auch der Anwesenheit des Angeklagten am Schluss der Verhandlung (vgl. ...). Zudem ist die bloße Bezugnahme auf das Sitzungsprotokoll auch ansonsten unzulässig; das Revisionsgericht muss vielmehr allein aufgrund der Revisionsbegründungsschrift in die Lage versetzt werden, das Vorliegen des geltend gemachten Verfahrensfehlers prüfen zu können (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 344 Rn. 21 mwN). Hier kommt hinzu, dass mit dem letzten Wort eine Verfahrenshandlung des Angeklagten betroffen ist und eine unterbrochene Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich ohne den Angeklagten fortgesetzt (§ 231 Abs. 2 StPO) werden kann.

BGH 3 StR 202/21, Urteil vom 24.02.2022

Revisionsbegründung

Es fehlt hinsichtlich der Rüge einer Verletzung von § 100i Abs. 1, § 261 StPO bereits an der hier erforderlichen Mitteilung des Gerichtsbeschlusses, mit dem sein Verwertungs-widerspruch zurückgewiesen wurde (vgl. ...). Auch trägt die Revision die durch die Ermittlungsmaßnahme gewonnenen und verwerteten Erkenntnisse nicht vor (vgl. ...).

Zu den rügebegründenden Verfahrenstatsachen gehörte für beide Verfahrensrügen hier auch der Inhalt und Zeitpunkt der getroffenen Verständigung (§ 257 c StPO). Der Senat vermag ohne diesen nicht nachzuvollziehen, ob - was insbesondere mit Blick auf das vom Recht der Verständigung auch verfolgte Ziel zügiger und ressourcenschonender Verfahrensführung (vgl....) nicht etwa fern liegt - der Angeklagte im Zuge der getroffenen Verständigung über sein Geständnis hinaus weiteres Prozessverhalten zugesagt hat und die Rücknahme naheliegend zuvor erhobener Verwertungswidersprüche konkludent (vgl. ...) oder gar ausdrücklich erklärt hat.

Revisionsbegründung

Wird die Verletzung der Mitteilungspflicht aus § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO gerügt, muss der Gegenstand der Erörterungen dargelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, dass es sich um ein mitteilungspflichtigen Gespräch gehandelt hat. Der Hinweis auf ein „Rechtsgespräch“ oder ein „Gespräch mit dem Ziel einer Absprache“ reicht nicht aus. Dagegen muss der Vermerk des Vorsitzenden über das Gespräch nicht (zwingend) mitgeteilt werden.

Wird durch ein Büroversehen der Vermerk des Vorsitzenden nicht in die Revisionsbegründung eingefügt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht, wenn die Revision sonst form- und fristgerecht begründet worden ist. Denn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dient nicht zur Heilung von Zulässigkeitsmängeln bei Verfahrensrügen.

BGH 2 StR 269/21, B. v. 23.06.2022

Revisionsbegründung

Der Verteidiger gilt nur dann als empfangsberechtigt, wenn seine Vollmacht nach § 145a Abs. 1 StPO nachgewiesen ist. Wird das Urteil an den Verteidiger zugestellt, der seine Vollmacht nicht nachgewiesen hat, gilt § 37 Abs. 2 StPO nicht, weil der Verteidiger nicht empfangsberechtigt ist. Die Frist für die Revisionsbegründung beginnt vielmehr mit der Zustellung des Urteils an den Angeklagten.

BGH 5 StR 279/22, B. v. 13.09.2022

Revisionsbegründung

Wird in der Revision gerügt, dass entgegen einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrag die Rohdaten zu (Encro-) Chat-Protokollen nicht beigezogen worden sind, muss der Inhalt eines Protokolls des BKA mitgeteilt werden, wenn darauf Bezug genommen wurde. Liegt dieses Protokoll den Revisionsführer nicht vor, muss er sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist bemühen, das Protokoll zu erhalten, und die entsprechenden Anstrengungen darlegen.

Soll auch eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK gerügt werden, muss der Revisionsführer selbst beim BKA Einsicht in die Rohdaten beantragen.

BGH 5 StR 191/22, B. v. 28.09.2022

Revisionsbegründung

Die Rüge der „Verletzung von §§ 24, 74, 147, 230, 337, 338 Nr. 3, 5 StPO, Art. 6 Abs. 1 EMRK“ ist unzulässig.

Für jede konkrete Rüge muss (lediglich) der insoweit relevante Verfahrensstoff mitgeteilt werden. Es reicht nicht aus, die für unterschiedliche Beanstandungen möglicherweise relevanten Verfahrenstatsachen im Sinne einer Nacherzählung der Hauptverhandlung zu referieren.

BGH 5 StR 184/22, B. v. 24.10.2022

Revisionsbegründung

Werden im Jugendverfahren gegen den Angeklagten lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet, ist die nur allgemein erhobene Sachrüge unzulässig, weil sich daraus nicht hinreichend sicher feststellen lässt, dass nicht nur die Maßnahme, sondern auch der Schuldspruch angefochten wird.

BGH 2 StR 96/22, B. v. 12.10.2022

Revisionsbegründung

Wird die unterbliebene Ladung des Wahlverteidigers zu Fortsetzungsterminen gerügt, muss in der Revisionsbegründung ein von diesem gestellte Verlegungsantrag mitgeteilt werden. Ebenso muss vorgetragen werden, dass der Wahlverteidiger nicht auf andere Weise als durch Ladung zuverlässig Kenntnis von den Terminen erlangt hat.

Widersprüchliches Vorbringen zur beruflichen Zusammenarbeit zwischen dem Wahlverteidiger und der Pflichtverteidigerin (Bürogemeinschaft ohne gemeinsame Nutzung von Personal, Räumen oder sonstigen Betriebsmitteln) machen die Rüge unzulässig.

BGH 4 StR 168/21, B. v. 19.10.2022

Revisionsbegründung

Bei Versäumung der Frist zur Revisionsbegründung ist der Wiedereinsetzungsantrag nur dann zulässig, wenn im (fristgerecht gestellten) Antrag vorgetragen wird, wann das Hindernis für die versäumte Prozesshandlung entfallen ist. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Angeklagte von der Fristversäumung Kenntnis erhalten hat. Das gilt auch dann, wenn ein Verschulden des Verteidigers geltend gemacht wird, das dem Angeklagten nicht zuzurechnen wäre.

BGH 2 StR 530/21, B. v. 20.07.2022

Revisionsbegründung

Wird die Revisionsbegründung nicht über das beA, sondern per Fax übermittelt, ist schon dabei oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen, dass die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich war. Dabei muss vorgetragen werden, dass im Zeitpunkt der Übermittlung eine grundsätzlich einsatzbereite technische Infrastruktur existierte und eine nur vorübergehende technische Störung gegeben war.

Weist der GBA auch den Angeklagten direkt auf die unzulässige Übermittlungsform hin, beginnt mit dem Zugang dieser Mitteilung beim Angeklagten die Frist für einen möglichen Wiedereinsetzungsantrag zu laufen.

BGH 4 StR 104/22, B. v. 30.08.2022

Revisionsbegründung

Wird die Revisionseinlegung und -begründung nicht als PDF- sondern als Word-Datei übermittelt, ist dies nur dann formal unwirksam, wenn der Verstoß dazu führt, dass im konkreten Fall eine Bearbeitung durch das Gericht nicht möglich ist. Demgegenüber führen rein formale Verstöße gegen die ERVV dann nicht zur Formunwirksamkeit des Eingangs, wenn das Gericht das elektronische Dokument gleichwohl bearbeiten kann.

BGH 1 StR 262/22, B. v. 19.10.2022

Revisionsbegründung

Wird die Revisionseinlegung nur maschinenschriftlich signiert, muss das Dokument für die sichere Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach gemäß § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO über das Postfach desjenigen Verteidigers oder Rechtsanwalts übertragen werden, dessen Name als Signatur in der Schrift als verantwortende Person aufgeführt ist (vgl. ...).

BGH 3 StR 262/22, B. v. 18.10.2022

Revisionsbegründung

Zu einer formgerechten Anbringung eines Wiedereinsetzungsantrags gehört allerdings, dass der Antragsteller mitteilt, wann das Hindernis, das der Fristwahrung entgegenstand, weggefallen ist (§ 45 Abs. 1 StPO). Dies gibt selbst dann, wenn – wie hier – der Verteidiger ein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Kanzlei geltend macht, das dem Angeklagten nicht zuzurechnen ist. Besteht das Hindernis in der fehlenden Kenntnis von einer Fristversäumung, ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Angeklagten entscheidend; auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Verteidigers kommt es nicht an.

Ist die Einhaltung der Frist nach dem Akteninhalt aber offenkundig, reicht dies aus.

BGH 5 StR 375/22, B. v. 24.10.2022

BGH 4 StR 319/22, B. v. 12.10.2022

BGH 4 StR 134/22, B. v. 12.10.2022